

RS Vwgh 1996/6/19 96/21/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §5 Abs1 Z3;

FrG 1993 §37 Abs4;

FrG 1993 §37 Abs5;

Rechtssatz

Die Rechtsansicht, daß bei einem Ausspruch gem§ 5 Abs 1 Z 3 AsylG 1991 jedenfalls eine Feststellung gem § 37 Abs 4 FrG 1993 zu erfolgen habe, ist verfehlt; für einen Ausspruch gem § 37 Abs 5 FrG 1993 besteht nur in solchen Fällen eine gesetzliche Grundlage, in denen eine Abschiebung zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung erforderlich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996210058.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at